

Bericht des Regierungsrats zu den Kantonsratsanträgen betreffend Landrechtserteilungen

vom 13. September 2005

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag über Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, welche sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Obwalden bewerben.

1. Voraussetzungen

Nach Art. 70 Ziff. 11 der Kantonsverfassung (GDB 101) ist der Kantonsrat zuständig für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Kantonsbürgerrecht. Gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2) müssen diese für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Bundesamts für Migration (BFM) sein. Eine solche Bewilligung können nur Ausländerinnen oder Ausländer erlangen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts [BüG; SR 141.0]). Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 15 Abs. 1, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt (Art. 15 Abs. 3 BüG). Voraussetzungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sind sodann gemäss Art. 4 Abs. 2 BRG die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie gemäss Art. 5 Abs. 1 BRG, dass von den in der Schweiz verbrachten Jahren mindestens fünf im Kanton verlebt sein müssen. In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen (Art. 33 BüG; Art. 10 BRG).

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich. Über 16 Jahre alte Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 BüG; Art. 10 BRG).

Die kantonale Einkaufssumme wird in Berücksichtigung des Einkommens, des Vermögens und der Zahl der Bewerber festgelegt (Art. 19 Abs. 1 BRG). Die kantonale Einkaufssumme beträgt für Ausländer höchstens Fr. 15 000.– (Art. 4 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsverordnung] vom 5. Juni 1992 [BRV; GDB 111.21]). Die kommunalen Einkaufssummen sind nach dem Recht der jeweiligen Gemeinde berechnet.

Nach Art. 7 BRG ist schliesslich zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob sie oder er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt. Der kantonale Gesetzgeber verweist damit auf Art. 14 BüG, der als Eignungsbedingungen insbesondere verlangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- „a. in die schweizerischen Verhältnisse eingliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.“

2. Landrechtserteilung

2.1 Bericht

Zu den Fragen betreffend Eignung geben einerseits die zu den persönlichen Verhältnissen der Bewerberinnen und Bewerber beigezogenen Akten, die persönlichen Lebensläufe aber auch die Berichte und Beschlüsse der Einbürgerungsgemeinde Aufschluss. Vor allem was die Frage der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten betrifft, ist die kantonale Behörde weitgehend auf die Beurteilung durch die Gemeindebehörden und die Gemeindeversammlung angewiesen, welche die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar kennen. Daher und aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz gibt der vorliegende Bericht Auskunft über die durch die kantonalen Behörden nachprüfbaren Kriterien. Es sind dies folgende Punkte:

- a. Vertretung unmündiger Gesuchsteller (Art. 34 Abs. 1 BÜG; Art. 10 Abs. 1 BRG);
- b. Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung des BFM (vorher IMES) (Art. 8 BRG) und der Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde (Art. 4 BRG) und damit implizit Bestätigung der Erfüllung der eidgenössischen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) und der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 BÜG) durch Bund und Gemeinde (Art. 5 und 7 BRG);
- c. Erfüllung des kantonalen Wohnsitzerfordernisses (fünf Jahre; Art. 5 Abs. 1 BRG);
- d. Vorliegen des Einbürgerungswillens unmündiger Gesuchsteller über 16 Jahren (Art. 34 Abs. 2 BÜG; Art. 10 Abs. 2 BRG);
- e. berufliche oder schulische Tätigkeit;
- f. Höhe der kommunalen und kantonalen Einkaufssummen (Art. 19 BRG).

2.2 Zustellung des Berichts und Einberufung der Rechtspflegekommission

Die Einbürgerungsgesuche werden den Mitgliedern des Kantonsrats vor dem provisorischen Sitzungsdatum der Rechtspflegekommission zugestellt, damit mögliche Fragen zu Gesuchen wenn immer möglich nicht erst im Plenum, sondern bereits in der Rechtspflegekommission besprochen und abgeklärt werden können. Die Aktendossiers werden dem Präsidenten der Rechtspflegekommission übergeben. Eine Sitzung wird nur dann abgehalten, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Andernfalls wird der Präsident die anstehenden Gesuche im einzelnen prüfen und dem Kantonsrat Antrag stellen. Der allfällige Sitzungstermin für die vorliegenden Gesuche wurde auf den 6. Oktober 2005 festgelegt. Das Begehren um Ansetzung einer Sitzung ist von den Mitgliedern der Rechtspflegekommission bis am 27. September 2005, 12.00 Uhr, der Staatskanzlei mitzuteilen.

3. Gesuchstellende

Folgende Ausländerinnen und Ausländer haben das Gesuch um Einbürgerung gestellt:

- 3.1 **PANIC, Monja**, geboren am 18. April 1985 in Schlieren ZH, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft in 6390 Engelberg, Neuschwändistrasse 40a. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM (vorher IMES) wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Engelberg liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben. Die Gesuchstellerin ist in der Schweiz geboren und lebte zwischen dem 1. Juli 1997 und dem 8. Juli 2005 in Engelberg; sie erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis,

obwohl sie ihren Wohnsitz nun wieder nach Spreitenbach, Aargau, verlegt hat (Art. 5 BRG). Monja Panic hat die Handelsmittelschule des Benediktinerklosters Engelberg besucht. Die Schulleitung bezeichnete die Gesuchstellerin als strebsame, gepflegte und gut integrierte Schülerin mit guten Schulleistungen.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 500.–; kantonale Einkaufssumme Fr. 500.– (Art. 19 BRG).

- 3.2 **HYLA, Leonard**, geboren am 19. März 1972 in Gjakove, und dessen Ehefrau **HYLA, geborene Morina, Mejreme**, geboren am 16. Mai 1971 in Peje, und dessen Kinder **HYLA, Vanessa**, geboren am 11. August 1995 in Sarnen und **HYLA, Valentin**, geboren am 7. März 1997 in Sarnen, alle Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft in 6074 Giswil, Ahornweg 8.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM (vorher IMES) wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Giswil liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BüG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BüG) als gegeben.

Der Gesuchsteller und seine Ehefrau leben seit über 13 Jahren im Kanton Obwalden; sie erfüllen das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Seit zehn Jahren arbeitet der Gesuchsteller bei der neuen Holzbau AG in Lungern. Seine Frau arbeitet seit dem Jahr 2000 im Alters- und Pflegeheim „am Schärme“ in Sarnen. Die Kinder besuchen die örtlichen Schulen.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 4 800.–; kantonale Einkaufssumme Fr. 2 860.– (Art. 19 BRG).

4. Antrag

Alle Gesuchsteller erfüllen die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen Recht als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Obwaldner Bürgerrechts.

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf die Bürgerrechtsgesuche einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Matter

Landschreiber: Urs Wallimann